

Situationen, die schnelle Entscheidungen erfordern). Ein solcher Widerspruch zwischen Tatentscheidung und Einstellungssystem des Täters führt dazu, die jeweilige Tatentscheidung als „persönlichkeitsfremd“ zu bezeichnen. Im Prinzip aber wird jede Tatentscheidung, besonders weil die Tat einen zugespitzt sozial destruktiven Charakter hat, durch das Einstellungssystem des Täters mitbestimmt sein. Dies darf jedoch nicht nur vermutet, sondern muß im Einzelfall auch bewiesen werden. Wird zur Bewertung einer Tat eine bestimmte Einstellung herangezogen, so muß sowohl diese selbst als auch ihre Wirksamkeit bewiesen werden.

Bei den Einstellungen werden verschiedene große Gruppen unterschieden. Forschungen haben ergeben, daß unter den Einstellungen, die bei Straftaten eine besondere Rolle spielen, die *weltanschauliche Einstellung*, die *Einstellung zur Arbeit*, die *Einstellung zu anderen Menschen* und die *Einstellung zu sich selbst* hervortreten, ohne daß damit ein Katalog allein wirksamer Einstellungsbereiche aufgestellt sein soll.

In der verhaltensleitenden Funktion kommt der *Weltanschauung* eine dominierende Rolle zu. Kern der Weltanschauung ist die *politisch-ideologische* Grundhaltung des Menschen. Bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität tritt diese seltener direkt in Erscheinung, meist nur bei Delikten, die selbst eine politische Tendenz haben, wie bestimmte Delikte gegen die staatliche Ordnung. Bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität kann aber die Weltanschauung in anderen Formen der Ausprägung, wie der allgemeinen Einstellung *zum Leben* oder der allgemeinen Einstellung *zum Grundregeln menschlichen Zusammenlebens* und *zum Recht*, eine tragende Rolle spielen. Besonders deutlich werden solche Zusammenhänge bei Asozialität, Rowdytum, Rückfälligkeit und bei manchen Eigentums- oder Körperverletzungsdelikten. Eine deformierte, in diese oder jene sozial negative Richtung tendierende weltanschauliche Haltung gibt dann den geistigen Nährboden für Straftaten ab. Jedoch muß nicht jede Straftat Ausdruck einer bestimmten Weltanschauung des Täters sein. Es ist deshalb nicht angebracht, die Entscheidung zu einer jeden Tat mit einer weltanschaulichen Fehlhaltung des Täters begründen zu wollen. Die Problematik kann auch darin bestehen, daß der Mangel an festen weltanschaulichen Positionen den Täter daran gehindert hat, sich über das Unrechtmäßige und Unsittliche seines Vorhabens Rechenschaft zu legen.

Bei einer Reihe von Straftaten gewinnt die *Einstellung zur Arbeit* zentrale Bedeutung. Die Einstellung zur Arbeit ist sehr vielgestaltig. Sie zeigt sich in der Bereitschaft zur Arbeit, in der Arbeitsdisziplin, in der Einstellung zur Arbeit anderer, zur Kollektivität der Arbeit und zum gemeinschaftlich geschaffenen Arbeitsergebnis. Man findet sie auch in der Einstellung, daß Quelle und Maß persönlichen materiellen Besitzes und individueller Bedürfnisbefriedigung nur die eigene Leistung für die gesellschaftliche und individuelle Lebenssicherung sein darf. Hiermit engstens zusammen hängt die Respektierung des Volkseigentums, des genossenschaftlichen Eigentums und auch des persönlichen Eigentums anderer, der pflegliche Umgang mit den zur Arbeit überlassenen Produktionsmitteln und Produkten. Mängel in der Einstellung zur Arbeit treten nicht nur bei Diebstählen, Betrügereien, Korruption und Wirtschaftsdelikten zutage, sondern spielen ebenso auch bei Havarien oder Verkehrsunfällen, besonders im Schienenverkehr, eine Rolle.

Ein weiterer großer Einstellungsbereich, der bei verschiedenen Delikten besonders hervortritt, ist die *Einstellung zu anderen Menschen*, die Respektierung der Unantastbarkeit ihres Lebens, ihrer körperlichen Integrität und ihrer Würde. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche zwischenmenschlicher Beziehungen und geht bis zur Hilfe und Fürsorge der Menschen für einander. Sozial negative Haltungen in diesem Bereich treten nicht nur bei Gewaltdelikten, sondern ebenso auch bei Delikten gegen Jugend und Familie oder bei manchen Fahrlässigkeitsdelikten in Erscheinung.

Wenn bei einer Straftatentscheidung danach gesucht wird, welche konkrete Einstellung zu ihr geführt hat, so darf nicht vereinfachend angenommen werden, daß jeder Deliktsart notwendig immer eine für sie spezifische Einstellung zugrunde liegen muß. Es können ebenso auch Einstellungen wirksam werden, die keinen speziellen Bezug zum begangenen Delikt selbst haben. So treten beispielsweise bei Straftaten Jugendlicher immer wieder Tatentscheidungen auf, die ihren Grund in einer mehr oder minder tiefgehenden oppositionellen Haltung der jeweiligen Jugendlichen zu Eltern, Lehrmeistern oder auch zu einem bestimmten geistigen Klima haben. Es treten auch Straftatentscheidungen auf, die in einer generellen Unzufriedenheit mit dem eigenen Leben ihre geistige Wurzel haben. Bei der Schuldfeststellung